



NACHBESSERUNGEN BEI DER THESAURIERUNGSBEGÜNSTIGUNG

Mit dem Wachstumschancengesetz wurden die Regelungen zur Thesaurierungsbegünstigung mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2024 nachgebessert, die die steuerliche Belastung von Personenunternehmen, insb. auch des standorttreuen Mittelstands, mindern und deren Eigenkapitalbildung verbessern sollen.

KRITIK AM BISHERIGEN STAND DER THESAURIERUNGSBEGÜNSTIGUNG

Personenunternehmen, namentlich Einzelunternehmen und Personengesellschaften, können nicht entnommene Gewinne anstelle der Besteuerung mit dem individuellen Einkommensteuersatz dem Thesaurierungssteuersatz von 28,25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag) unterwerfen. Im Fall einer späteren Entnahme unterliegt ein festzustellender nachversteuerungspflichtiger Betrag, der sich aus den nicht entnommenen Gewinnen abzüglich der darauf entfallenden Steuerbelastung ergibt, der Nachversteuerung mit einem Einkommensteuersatz von 25 %. Diese Nachversteuerung erfolgt, wenn in einem nachfolgenden Wirtschaftsjahr die Entnahmen den in diesem Wirtschaftsjahr erzielten Gewinn und getätigte Einlagen übersteigen.

An der Thesaurierungsbegünstigung wurde schon lange kritisiert, dass sich das mögliche Thesaurierungsvolumen um die durch die Thesaurierungsbegünstigung ausgelöste Steuerbelastung mindert und damit eine Vollthesaurierung steuerlich nicht möglich ist. Nachteilig ist auch, dass die Nutzung der Thesaurierungsbegünstigung einen „Einsperreffekt“ früherer Gewinn- und Kapitalrücklagen bewirkt. Diese können vom Unternehmen nach der Verwendungsreihenfolge erst entnommen werden, wenn der gesamte nachversteuerungspflichtige Betrag mit 25 % nachversteuert wurde. Zudem werden nachfolgende Umstrukturierungen oder Betriebsveräußerungen erschwert, da diese häufig eine Nachversteuerung auslösen.

ERHÖHUNG DES THESAURIERUNGSVOLUMENS

Der Kritik soll mit den nun erfolgten Änderungen in § 34a EStG entgegengewirkt werden. Die Änderungen sind ab dem Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden. Konkret erhöht sich das Thesaurierungsvolumen um die Gewerbesteuer des Wirtschaftsjahres. Auch die Entnahmen für die Zahlung der zum Thesaurierungssteuersatz anfallenden Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag mindern das Thesaurierungsvolumen nicht mehr.

VERWENDUNGSREIHENFOLGE ZUR ERMITTLUNG DER NACHVERSTEUERUNG

Zwar wird ab 2024 fingiert, dass Entnahmen vorrangig für die Begleichung der auf den thesaurierten Gewinn entfallenden Steuerbeträge verwendet werden, ohne dass hierzu ein Verwendungsnachweis zu erbringen ist. Darüber hinaus sind jedoch – anders als noch im Referentenentwurf zum Wachstumschancengesetz, den das BMF im Juli 2023 vorgelegt hatte – keine Änderungen an der Verwendungsreihenfolge vorgesehen. Damit bleibt es letztlich trotz der geplanten Modifizierungen bei dem „Einsperreffekt“ und damit bei einem der bedeutenden Hemmnisse für die Nutzung der Thesaurierungsbegünstigung.

ÄNDERUNGEN BEI DEN NACHVERSTEUERUNGSFÄLLEN

Neben den bisherigen Fällen, die zu einer vollständigen Nachversteuerung von nachversteuerungspflichtigen Beträgen führen (insb. Betriebsveräußerungen, Einbringungen oder Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft), können nun weitere Fälle eine anteilige Nachversteuerung auslösen. Konkret löst

die Veräußerung oder Einbringung eines Teils eines Einzelunternehmens, eines Teilbetriebs oder eines Teilmitunternehmeranteils eine anteilige Nachversteuerung aus.

ANTEILIGE FORTFÜHRUNG EINES NACHVERSTEUERUNGSPFLICHTIGEN BETRAGS

Bereits bislang ist vorgesehen, dass im Fall der unentgeltlichen Übertragung eines Betriebs oder eines Mitunternehmeranteils auf eine natürliche Person, ein bestehender nachversteuerungspflichtiger Betrag auf diese übergeht und somit im Falle einer späteren Entnahme dort die Nachversteuerung auslöst. Ab 2024 führt auch die unentgeltliche Aufnahme einer natürlichen Person in ein Einzelunternehmen oder die unentgeltliche Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils dazu, dass der nachversteuerungspflichtige Betrag anteilig auf diese Person übergeht. Der Rückbehalt des nachversteuerungspflichtigen Betrags eröffnete in diesen Fällen bislang Gestaltungsmöglichkeiten. Entsprechendes gilt bei einer Einbringung von Teilanteilen zu Buchwerten in eine andere Personengesellschaft.

VERZINSUNG BEI NUTZUNG DER THESAURIERUNGSBEGÜNSTIGUNG

Unterbunden wird schließlich noch die Möglichkeit, durch eine späte Antragstellung auf Nutzung der Thesaurierungsbegünstigung, die bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheids noch möglich ist, Erstattungszinsen auszulösen. Der Zinslauf orientiert sich vielmehr an der Antragstellung, so dass damit im Ergebnis im Regelfall durch Nutzung der Thesaurierungsbegünstigung keine Erstattungszinsen mehr entstehen dürften.

FAZIT

Zu begrüßen ist, dass der Gesetzgeber eine Ausweitung des Thesaurierungsvolumens vorgenommen hat und damit den durch die Thesaurierungsbegünstigung möglichen Entlastungseffekt erhöhen will. Unverändert bleiben allerdings wichtige Anwendungshemmnisse: Die Nutzung der Thesaurierungsbegünstigung schränkt weiterhin die Flexibilität bei der Entnahme von früheren Gewinn- und Kapitalrücklagen sowie bei Umstrukturierungen, Veräußerungen oder Übertragungen ein. Ob sich damit die Thesaurierungsbegünstigung künftig höherer Beliebtheit erfreuen wird, bleibt zweifelhaft.

ANSPRECHPARTNER



Bei Fragen zu den geplanten Änderungen der Thesaurierungsbegünstigung stehen Ihnen Ihre Berater bei RSM Ebner Stolz gerne zur Verfügung. Zudem können Sie sich gerne an unsere hier aufgeführten Berater wenden.

Herausgeber

RSM Ebner Stolz
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbH
www.ebnerstolz.de

Rechtsstand: 25.03.2024

Redaktion

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser dieser Publikation eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

The RSM Ebner Stolz group companies are members of RSM network and trade as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network. Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction. The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 50 Cannon Street, London, EC4N 6JJ. The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.

© RSM International Association, 2024

THE POWER OF UNDERSTANDING
ASSURANCE | TAX | CONSULTING | LEGAL